

# **Geschäftsordnung**

## des Kleingärtnervereins „Zur Sonne“ e. V.

Koburger Straße 64 d, 04416 Markkleeberg

---

Um den Umfang der Satzung übersichtlich zu halten und eine flexible Anpassung der für die tägliche Vereinsarbeit einschlägigen Regelungen zu ermöglichen, beschließt der Kleingärtnerverein „Zur Sonne“ e. V. auf der Grundlage der Satzung vom 25.01.2020 in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2020 in Ergänzung zur Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung, die alle bisherigen Geschäftsordnungen ersetzt.

### **1. Regelungen zur Mitgliedschaft und zur Verpachtung**

- 1.1 Die Hauptmitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages. Anschlussmitglieder können einen Kleingarten als alleiniger Pächter nur pachten, wenn sie in die Hauptmitgliedschaft wechseln, ansonsten nur als Zweitpächter neben einem Hauptmitglied. Die Verpachtung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
- 1.2 Bei Neuverpachtung eines Gartens sollten zum bislang pachtenden Hauptmitglied gehörige Anschlussmitglieder vorrangig beachtet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 1.3 Zu den Pflichten von Hauptmitgliedern gehört die Einhaltung des abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrages.
- 1.4 Die Vorstandsentscheidung zur Aufnahme eines neuen Mitglieds kann auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung getroffen werden. Ein solcher Aufnahmebeschluss muss einstimmig erfolgen, wobei jedes Vorstandsmitglied sein etwaiges Einverständnis in Textform gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern zur erklären hat. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, muss der Aufnahmeantrag regulär in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden.  
Eine derart beschlossene Vorab-Aufnahme ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
- 1.5 Sofern ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, ist der Verein berechtigt, sämtlichen Schriftverkehr, darunter Rechnungen, Mahnungen und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen, elektronisch per E-Mail zu übersenden. Das Mitglied muss dieser Nutzung schriftlich zustimmen und verzichtet damit auf eine papiergebundene Zustellung. Bei Zustimmung ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mindestens in Textform (per E-Mail) mitzuteilen.

- 1.6 Bei Verpachtung eines Gartens kann vom übernehmenden Pächter (Neupächter) die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 300 EUR verlangt werden. Diese ist nicht Teil des Vereinsvermögens und wird davon getrennt und unverzinslich aufbewahrt. Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung zum Ausgleich offener Forderungen aus dem mit dem Neupächter eingegangenen Pachtverhältnis zu verwenden, wenn diese auch nach der 2. Mahnung nicht beglichen wurden.

## **2 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und auch männlicher Form.

## **3 Inkrafttreten der Geschäftsordnung, Änderungen**

- 3.1 Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- 3.2 Über Änderungen entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig zu beschließen.